



Gründung einer Genossenschaft

Die eingetragene Genossenschaft ist die Rechtsform für Kooperationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Genossenschaft verbindet die Vorteile der Eigenständigkeit mit den Vorteilen eines starken Netzwerkes. Sie ist die Antwort auf anonyme oder monopolähnliche Strukturen im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Umfeld.

Zehn Gründe eine Genossenschaft (eG) zu gründen

- 1) Menschen und Unternehmen gründen Genossenschaften, weil sie so gemeinsame Ziele leichter erreichen, ohne dabei die eigene Selbstständigkeit aufzugeben. Die Ziele können ganz unterschiedlicher Art sein: wirtschaftlich, sozial, kulturell. Die eG bringt drei Unternehmen zusammen oder Tausende von Menschen.
- 2) Genossenschaften finden sich in Industrie, in Handel und Handwerk, im Dienstleistungs- und Gesundheitsbereich, im Energiesektor oder als Dorfläden. Die Rechtsform ist flexibel, einfach zu handhaben, bewährt. Sie ist eine attraktive Rechtsform für Kooperationen.
- 3) Die eG ist eine demokratische Unternehmensform. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sie kooperieren als gleichberechtigte Partner. Das schließt eine feindliche Übernahme aus.
- 4) Der Ein- oder Austritt erfolgt unbürokratisch, zum Nominalwert, ohne Notar oder Unternehmensbewertung und damit ohne zusätzliche Kosten.
- 5) Gemeinsam können in der eG Aufträge bearbeitet werden, die für ein einzelnes Unternehmen zu groß oder zu komplex wären.
- 6) Die eG ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein zusätzliches, attraktives Instrument.
- 7) Kleine Genossenschaften können auf einen Aufsichtsrat verzichten; ihre Prüfung ist vereinfacht.
- 8) Experten des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes begleiten und beraten Gründungswillige von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung.
- 9) Die Pflichtprüfung nach dem Genossenschaftsgesetz gibt den Mitgliedern Sicherheit über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft. Die eG ist die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.
- 10) Mitglieder einer eG haften ausschließlich mit ihrer Kapitalbeteiligung, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart worden ist.

Der Weg zur Gründung

Der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband fördert neue Genossenschaften umfassend □ von der ersten Idee bis zur Gründungsprüfung und in der Startphase.

Nach der Informations- und Kontaktphase sowie den ersten Überlegungen über die Gestaltung der neuen Genossenschaft ist der folgende Ablauf üblich:

- Formulierung der Geschäftsidee.
- Erstellung der Satzung und eines Geschäftsplans.
- □Vorabprüfung□ von Geschäftsidee und Satzung durch den BWGV. Stellungnahme der IHK bezüglich der Zulässigkeit der Firmierung.
- Danach Gründungsversammlung der Genossenschaft mit Aufsichtsratswahlen und Vorstandsbestellung.
- Einreichung der zur Gründungsprüfung notwendigen Unterlagen.
- Gründungsprüfung und Erstellung des Gründungsgutachtens sowie Zulassung zum Beitritt durch den BWGV.
- Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister mit Einreichung der notwendigen Unterlagen, Prüfung durch das Registergericht und Eintragung.

Bitte kontaktieren Sie unsere Neugründungsberatung frühzeitig, um Ihr Gründungsvorhaben zielorientiert begleiten zu können!

Geschäftsplan und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bitte beschreiben Sie uns im Geschäftsplan Ihr konkretes Vorhaben. Definieren Sie den Geschäftsbetrieb und das Ziel des Unternehmens, die technische, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Mitgliederstruktur und die Entwicklung des Mitgliederpotenzials. Wichtig ist uns eine realistische Einschätzung und eine solide Planung der wirtschaftlichen Entwicklung. Gerne können Sie auch mit unterschiedlichen Szenarien bezüglich der Entwicklung arbeiten.

Satzung der Genossenschaft

Die Satzung einer Genossenschaft bringt den übereinstimmenden Willen der Gründungsmitglieder zum Ausdruck und legt fest, welche Tätigkeit die eG ausüben und welche Struktur sie haben soll. Sie legt die Normen für die körperschaftliche Verfassung der eG fest.

Die Mustersatzungen (beim BWGV erhältlich) können entsprechend der Zielsetzung und der individuellen Erfordernisse der zu gründenden Genossenschaft angepasst werden.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die vom BWGV zur Verfügung gestellten aktuellen Mustersatzungen, kennzeichnen Sie die vorgenommenen Änderungen deutlich und lassen uns die an Ihre Erfordernisse angepasste Satzung zur Vorab-Prüfung zukommen.

Anforderungen an die Initiatoren

Die handelnden Personen (Vorstand und Aufsichtsrat, ggf. Geschäftsführung) müssen über hinreichende Fach- und Branchenkenntnisse verfügen, ebenfalls nötig sind die üblichen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen, die zur Führung eines Unternehmens erforderlich sind.

Gründungsversammlung

Auf der Gründungsversammlung werden die Gründungsmitglieder über das Vorhaben informiert, ebenso wird die Satzung diskutiert. Nach Unterzeichnung der Satzung und Wahl der Aufsichtsräte konstituiert sich der Aufsichtsrat und wählt die Vorstände. Bitte reichen Sie uns unbedingt vor der Durchführung der Gründungsversammlung Satzung und Geschäftsplan zur Vorab-Prüfungein.

Gutachterliche Stellungnahme

Vor der Anmeldung der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister gibt der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber ab, ob *„nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.“* (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG).

Um diese Stellungnahme abgeben zu können, wird die Gründungsprüfungvon unserer Prüfungsabteilung für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften durchgeführt. Dabei wird das Genossenschaftsprojekt in formalrechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht begutachtet. Etwaige, im Rahmen der Gründungsprüfung festgestellte und die spätere Eintragung hindernde rechtliche Unstimmigkeiten sollten geändert werden, bevor die Genossenschaft zur Eintragung in das Register angemeldet wird.

Zur Gründungsprüfung einzureichende Unterlagen

Um das Gründungsgutachten zu erstellen, sind Unterlagen aus den Bereichen Rechtliches (u.a. Satzung, Gründungsprotokolle), Wirtschaftliches (u.a. Geschäftsplan und Planungsrechnungen mit Erläuterung der wesentlichen Plandaten) und Personelles (u.a. Lebensläufe der handelnden Personen) erforderlich. Je nach Gründungsvorhaben können auch ergänzende Vertragsunterlagen oder Gutachten erforderlich sein. Eine Liste der einzureichenden Unterlagen erhalten Sie vom BWGV.

Muster und Vorlagen

Zu allen von uns benötigten Dokumenten können wir Ihnen Muster und Vorlagen zur Verfügung stellen. Wir empfehlen dringend, diese samt den vorgesehenen Formulierungen zu verwenden (auch wenn diese gelegentlich etwas sperrig formuliert erscheinen). Die Vorlagen sind juristisch geprüft und erleichtern den Eintragungsprozess erfahrungsgemäß spürbar. Zahlreiche Dokumente finden Sie auch unter www.genossenschaften.de. Der DG-Verlag bietet ebenfalls zahlreiche Muster und Vorlagen an. Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit Ihrer Unterschriften. Verzögerungen bei den Registergerichten resultieren oft auf nicht lesbaren Unterschriften, die den Personen in Aufsichtsrat oder Vorstand nicht zugeordnet werden können.

Unterstützung durch Steuerberatung

Im Rahmen unserer Betreuungsfunktion bieten Ihnen unsere Steuerberater auf Wunsch entgeltliche Steuerberatungsleistungen an. Diese umfassen sowohl die Übernahme der laufenden Finanzbuchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses als auch unabhängig davon die Erstellung der Steuererklärungen sowie evtl. erforderliche Steuerrückstellungsberechnungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung.

Übernahme der Entgeltabrechnung

Wir bieten Ihnen auf Wunsch über unseren Partner, Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die entgeltliche Übernahme der Lohn-/Gehaltsabrechnung an. Zum Leistungsumfang gehören: Entgeltabrechnung (Erstellen der Lohn-/Gehaltsabrechnung, Lohnjournal, Jahreslohnjournal, Lohnkonto); Überweisungen (Entgelt, Krankenkassen, Finanzamt); Lohnsteuer (Lohnsteueranmeldung, Lohnsteuerbescheinigung); Sozialversicherung (Beitragsabrechnung, Beitragsnachweis, DEÜV-Meldungen), Monatsabschluss/Auswertungen (Buchungsliste, Summenliste nach Lohnarten, Kostenstellenstatistik, Jährliche Berufsgenossenschaftsliste).

Gesetzliche Prüfung

Gemäß § 53 GenG ist Zweck der Prüfung die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Genossenschaft. Damit unterscheidet sich die genossenschaftliche Pflichtprüfung von der Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften hinsichtlich Zielsetzung, Gegenstand und Umfang. Durch die erweiterte Prüfung sollen insbesondere die Mitglieder der Genossenschaft dadurch geschützt werden, dass die Genossenschaft in ihrer Funktion zur Erfüllung der Förderleistung gegenüber den Mitgliedern erhalten bleibt.

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung muss bei Genossenschaften, bei denen die Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GenG) jährlich durchgeführt werden, sofern die Bilanzsumme unter 2 Mio. Euro liegt, mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr. Auch die Durchführung einer freiwilligen jährlichen Pflichtprüfung kann vertraglich vereinbart werden und ist in der Regel den ersten drei Jahren grundsätzlich Voraussetzung für ein vergünstigtes Prüfungshonorar.

Eine weitere Erleichterung ergibt sich für bestimmte kleine Genossenschaften bezüglich des Wegfalls der Prüfung des Jahresabschlusses. Auf diese Prüfung kann verzichtet werden, wenn die Bilanzsumme unter 1 Mio. EUR oder die Umsatzerlöse unter 2 Mio. EUR betragen. In diesem Fall kommt dem Aufsichtsrat eine besondere Überwachungs- und Prüfungspflicht zu.

Der Nutzen der genossenschaftlichen Prüfung liegt neben der umfassenden Berichterstattung aufgrund der vielfältigen Prüfungsgegenstände vor allem in der Ausrichtung als Betreuende Prüfung Dies bedeutet, dass der Prüfungsverband auch nach Abschluss der Prüfung, zusammen mit den Fachabteilungen beratend zur Verfügung steht.

Kosten

Für die Begleitung Ihres Gründungsvorhabens erheben wir eine Pauschale in Höhe von 1.500 Euro (zzgl. MwSt.). Auch in der Startphase gibt es für die jungen Genossenschaften kostenlose oder verbilligte Beratungs- und Prüfungsleistungen. Gerne informieren wir Sie individuell über Mitgliedsbeitrag und Prüfungskosten.

Aufnahme neuer Mitglieder nach der Gründung

Hinsichtlich des Mitgliederbeitritts sind folgende Phasen zu unterscheiden:

- **Auf der Gründungsversammlung:** Beitritt als Gründungsmitglied durch Unterzeichnung der Satzung. Eine Beitrittserklärung nach §§ 15, 15a GenG ist weder ausreichend noch erforderlich.
- **Nach der Gründungsversammlung, aber vor Einreichung der Unterlagen beim Notar:** Unterzeichnung der Satzung durch beitriftswillige Personen; die Abgabe einer Beitrittserklärung nach §§ 15, 15a GenG ist nicht erforderlich, wenn der Beitrittswillige die Satzung unterzeichnet hat.
- **Nach Einreichung der Unterlagen beim Notar/nach Anmeldung der Genossenschaft beim Genossenschaftsregister:** Der Beitrittswillige muss eine Beitrittserklärung nach §§ 15, 15a GenG abgeben; diese bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Zulassung auch im laufenden Gründungsverfahren (also noch vor Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister) erklären. Wir empfehlen jedoch, aus Praktikabilitätsgründen die Zahl der Mitglieder im Gründungsstadium der Genossenschaft nach Möglichkeit gering zu halten, um flexibler auf eventuelle Beanstandungen, zum Beispiel des Registergerichts, reagieren zu können (wenn zum Beispiel eine Änderung der Satzung erforderlich ist). Nach unserer Auffassung sollten daher die in der Gründungsphase abgegebenen Beitrittserklärungen nach §§ 15, 15a GenG vom Vorstand der Genossenschaft erst im Zeitpunkt der Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister zugelassen werden. Hierauf sollte der Vorstand den Beitrittswilligen hinweisen.

Hinweis: Bei Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen und zur Vereinfachung der administrativen Abwicklung (Bankeinzug) ist generell die Verwendung des Beitrittsformulars (Muster DG-Verlag) angeraten.

Kontakt:

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. (BWGV)
Abteilung Beratung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Fachgebiet Neugründungen

Dr. Michael Roth
Fon: 0721 / 352-1422
Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe
<mailto:michael.roth@bwgv-info.de>
www.bwgv-info.de